

Die Rüge, die strenge Rüge, die Ver/setzung in den Kandidatenstand und der Ausschluß aus der Partei werden in das Grundbuch eingetragen.

Hält es das zuständige leitende Partei/organ für notwendig, so kann es den Be/schluß über die Erteilung von Partei/strafen einschließlich des Ausschlusses oder über die Revision unbegründeter Strafen in der Parteipresse veröffent/lichen.

- 8 Der Ausschluß aus der Partei ist die höchste Parteistrafe. Bei der Entschei/dung über den Ausschluß aus der Par/tei ist ein Höchstmaß an Sorgfalt zu üben und eine gründliche Prüfung der gegen das Parteimitglied erhobenen Be/schuldigung zu gewährleisten.

Der Ausschluß aus der Partei ist nur gültig, v/enn nicht weniger als zwei Drittel der auf der Versammlung an/wesenden Parteimitglieder dafür stim/men und wenn der Beschluß von